

Regierungsblatt

für das

Großherzogtum Sachsen.

Nummer 6.

Weimar.

30. März 1909.

Inhalt: Erstes Nachtragsgesetz vom 30. März 1909 zum Einkommensteuergesetze vom 11. März 1908, Seite 31. —
Gesetz vom 30. März 1909 zur Ausführung des Reichsdoppelsteuergesetzes vom 22. März 1909, Seite 34.
— Nachtragsgesetz vom 30. März 1909 zum Steuergesetze vom 17. April 1907, Seite 36.

[25] Erstes Nachtragsgesetz vom 30. März 1909 zum Einkommensteuergesetze vom 11. März 1908.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,

Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,

Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

verordnen in Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 11. März 1908 mit Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

I.

§ 4₂ wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 4.

Einkommensteuerpflichtig sind:

1909

7

1. die Staatsangehörigen des Großherzogtums mit Ausnahme derjenigen,
 - a) welche in einem andern Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiete wohnen oder sich aufhalten, ohne gleichzeitig im Großherzogtum einen Wohnsitz zu haben (§ 1 Absatz 2 des Doppelsteuergesetzes vom 22. März 1909, Reichsgesetzblatt 1909 Seite 329),
 - b) welche neben einem Wohnsitz im Großherzogtum auch in einem andern Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Absatz 2 des Doppelsteuergesetzes und zugleich ihren dienstlichen Wohnsitz haben (§ 2 Absatz 3 a. a. D.),
 - c) welche, ohne einen Wohnsitz im Großherzogtume zu haben, sich seit mehr als zwei Jahren im Auslande dauernd aufhalten,
 - d) welche, ohne einen Wohnsitz im Großherzogtum oder in einem andern Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiete zu haben, in einem andern Bundesstaat oder in einem deutschen Schutzgebiet ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Ausland ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden, findet die Ausnahme unter c) keine Anwendung;
2. die Angehörigen andrer Bundesstaaten,
 - a) welche, ohne in ihrem Heimatsstaat einen Wohnsitz zu haben, im Großherzogtume wohnen oder, ohne im Deutschen Reich oder einem deutschen Schutzgebiet einen Wohnsitz zu haben, sich im Großherzogtum aufhalten oder im Großherzogtum ihren dienstlichen Wohnsitz haben,
 - b) welche im Großherzogtum einen Wohnsitz und zugleich ihren dienstlichen Wohnsitz haben (§ 2 Absatz 3 a. a. D.);
3. die Ausländer,

welche im Großherzogtum einen Wohnsitz oder ihren wesentlichen Aufenthalt haben;
4. juristische Personen, Stiftungen, Personenvereine und erwerbsfähige Vermögensmassen, mit Einschluß der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften, welche im Großherzogtum einen Sitz haben;
5. Konsumvereine;

6. Gesellschaften und Genossenschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen und ihren Geschäftsbetrieb ausschließlich auf ihre Mitglieder beschränken, jedoch nur hinsichtlich ihres Einkommens aus Grundbesitz im Großherzogtume.

II.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit dem Einkommen

- a) aus Grund- und Gebäudebesitz im Großherzogtume,
- b) aus Gewerbe- oder Handelsanlagen sowie sonstigen gewerblichen Betriebsstätten, die im Großherzogtume zur Ausübung stehenden Gewerbebetriebes unterhalten werden.

Die Bestimmung findet auch auf die im § 4 Ziffer 4, 5 und 6 bezeichneten nichtphysischen Personen Anwendung.

III.

§ 8 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

1. Das Einkommen aus dem in andern Bundesstaaten oder in deutschen Schutzgebieten belegenen Grund- und Gebäudebesitz und den daselbst betriebenen stehenden Gewerben;

IV.

§ 21c erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 21, 21a und 21b finden auf diejenigen Personen keine Anwendung, die, ohne daß die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht im Großherzogtume vorliegen, mit einem Einkommen aus Grund- oder Gebäudebesitz, Gewerbe- oder Handelsanlagen und sonstigen gewerblichen, im Großherzogtum unterhaltenen Betriebsstätten steuerpflichtig sind (§ 5).

V.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 30. März 1909.



Wilhelm Ernst.

Rothe. Summs. Paulsen.

[26] Gesetz vom 30. März 1909 zur Ausführung des Reichsdoppelsteuergesetzes vom 22. März 1909.

Wir

Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

rc. rc.

verordnen mit Zustimmung des getreuen Landtages, was folgt:

§ 1.

Personen, die sich am 1. April d. J. im Rechte des Bezuges auf Gehalt, Wartegeld oder Pension befinden, die aus der Klasse eines andern Bundesstaates zu gewähren sind, haben, auch wenn ihre Steuerpflicht im Großherzogtum im übrigen bereits begründet ist, diese Bezüge bis zum 8. April 1909 bei dem Rechnungsamte (der Steuerlokalcommission) ihres Wohnortes nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 23 bis 33 des Einkommensteuergesetzes vom 11. März 1908 anzumelden.

§ 2.

Schuldzinsen sowie Verpflichtungen und Lasten der im § 16 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art sind, soweit sie nicht bereits rechtsgültig angemeldet worden sind, bis zum 8. April 1909 nach Maßgabe der im übrigen für die Anmeldung bestehenden Vorschriften (§§ 16 bis 18, 20 des Einkommensteuergesetzes) zum Abzuge besonders anzumelden.

Der Abzug der nach Absatz 1 besonders angemeldeten Schuldzinsen sowie Verpflichtungen und Lasten der in § 16 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichneten Art erfolgt nur von dem nach § 1 dieses Gesetzes zur Anmeldung gelangenden Einkommen.

§ 3.

Innerhalb des Steuerjahres 1909 tritt eine Veränderung der Steuerrolle neben den in § 77 des Einkommensteuergesetzes vom 11. März 1908 aufgeführten Fällen ein:

durch Zugang,

wenn anmeldungspflichtiges Einkommen gemäß § 1 dieses Gesetzes neu oder erhöht angemeldet wird.

§ 4.

Im übrigen finden die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes vom 11. März 1908 auf das nach § 1 anzumeldende Einkommen entsprechende Anwendung.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 30. März 1909.



Wilhelm Ernst.

Rothe. Gumnus. Paulsen.

[27] Nachtragsgesetz vom 30. März 1909 zum Steuergesetze vom 17. April 1907.

Wir
Wilhelm Ernst,

von Gottes Gnaden

Großherzog von Sachsen=Weimar=Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg,
Herr zu Blankenhain, Neustadt und Lautenburg
zc. zc.

Zur Deckung der erhöhten Staatsbedürfnisse ist von dem getreuen Landtag in Abänderung des Steuergesetzes für die laufende Finanzperiode — die Jahre 1908, 1909 und 1910 — vom 17. April 1907 unter II und in Gemäßheit des revidierten Grundgesetzes über die Verfassung des Großherzogtums vom 5. Mai 1816 (Regierungsblatt 1850 Seite 615) für das zweite Halbjahr des Jahres 1909 und für das Jahr 1910 die Erhebung der direkten Steuern in folgendem Umfange verwilligt worden:

1. Als Steuern vom Einkommen:

- a) Die Einkommensteuer nach dem Einkommensteuergesetze vom 2. Juni 1897 mit Nachträgen in der Fassung vom 11. März 1908 mit Nachtrag vom 30. März 1909.

Die Steuer beträgt bei einem Einkommen

von mehr	bis	
als	einschließlich	
Mark	Mark	Mark
500	600	3,60
600	700	4,80
700	800	6,60
800	900	9,00

und steigt bei höherem Einkommen

von mehr als Mark	bis ein- schließlich Mark	in Stufen von Mark	um je Mark
900	3 000	100	3
3 000	15 000	300	12
15 000	18 000	500	18
18 000	24 000	500	21
24 000	30 000	500	24.

Bei Einkommen von mehr als 30 000 Mark bis einschließlich 40 000 Mark steigt die Steuer in Stufen von je 1000 Mark um je 40 Mark.

Von mehr als Mark	bis ein- schließlich Mark	werden
40 000	50 000	4,25 Prozent
50 000	70 000	4,50 "
70 000	90 000	4,75 "
90 000		5,00 "

des gemäß § 16 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes auf einen durch 10 teilbaren Betrag abgerundeten Einkommens als Steuer erhoben.

Von den Einkommen, die den Betrag von 500 Mark nicht übersteigen, wird die Einkommensteuer nicht erhoben; es haben jedoch

diejenigen Personen, die, ohne daß die Voraussetzungen der allgemeinen Steuerpflicht im Großherzogtume für sie vorliegen, mit einem Einkommen aus Grund- oder Gebäudebesitz, Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen im Großherzogtum unterhaltenen Betriebsstätten steuerpflichtig sind (§ 5 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung des Nachtrags vom 30. März 1909),

dieses Einkommen, wenn es den Betrag von 500 Mark nicht übersteigt, nach folgenden Sätzen zu versteuern:

Einkommen		
bis einschließlich	mit	
50 Mark	0,60 Mark,	
Einkommen		
von mehr als Mark	bis ein- schließlich Mark	mit Mark
50	100	1,20
100	200	1,80
200	400	2,40
400	500	3,60.

- b) Die Abgabe vom Reinertrage der Eisenbahnen im Großherzogtume nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen und staatsvertragsmäßigen Bestimmungen.
- c) Die Ergänzungssteuer nach dem betreffenden Gesetze, falls ein solches zur Verabschiedung kommen sollte.
2. Im übrigen bleiben die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 17. April 1907 unberührt.

Urkundlich haben Wir diesen Gesetzesnachtrag zum Steuergesetz für die Finanzperiode 1908, 1909 und 1910 Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserem Großherzoglichen Staatsinsiegel bedrucken lassen.

So geschehen und gegeben

Weimar, den 30. März 1909.



Wilhelm Ernst.

Rothe. Hunnius. Paulsen.